

empfohlen. Herr Stadtbaurichter hält den Beitrag für gut, nur trugt er Bedenken, daß eine willkürliche Preisfestsetzung der Produkte entstehen könnte. Herr Stadtbaudirektor Müller ist ebenfalls für Einschluß an die Vereinigung, da jetzt eine wilde Konkurrenz in den Kolonialien besteht. Um diese einzudämmen, gründete sich die Vereinigung. Ein übermäßiger Verbrauchslauf würde jedoch nicht stattfinden. Die Stadt Wana ja jederzeit wieder austreten, wenn sie keine Vorteile enthalten. Herr Stadtbaurichter gab zu bedenken, daß das Gaswerk, wenn es noch nicht anschlägt, vom Röhrlauf nach auswärts abgeleitet werden könnte. Nach einer weiteren Befürwortung des Herrn Stadtbaurichters Kommerzienrat Schönherr mußte der Beitrag zur Vereinigung mit einer Frist von 200 M. vom Kollegium einstimmig gutgeheissen.

2. Ratsbeschuß, betreffend die Abänderung der Gasbezugssordnung. Die Einbedeutung der in § 8 Absatz 3 der Gasbezugssordnung festgesetzten Nachzahlungen seitens der betr. Abnehmer hat zu Beschwerden geführt, weshalb der Gasanstaltsausschuß beschlossen hat, den bezeichneten Paragraphen abzuändern und ihm folgende Fassung zu geben: "Der Abnehmer von Koch- und Gasgas ist, sofern solches durch besondres Gasmeister gemessen und zu ermäßigtem Preise berechnet wird, verpflichtet, im Kalenderjahr für die einzelne Gasmeisterstelle mindestens 120 cbm zu verbrauchen. Bleibt der Verbrauch hinter dieser Menge zurück, so ist entweder das schläende Quantum zum festgesetzten Preis nachzuzahlen oder die verbrauchte Menge zum Beutigaspreis zu berechnen." Es ist hierbei die Berechnungsweise anzuwenden, die sich für die Verbraucher am vorteilhaftesten stellt. Wechselt der Gasabnehmer im Laufe des Kalenderjahrs, so wird die zu gewährleistende Gasmenge nach dem Verhältnis der Verbrauchszeit zum vollen Jahre berechnet." Der Rat hat die Befürwortung der Gasbezugssordnung genehmigt und erlaubt das Kollegium um fachliche Ausführung gemäß § 68 Abs. 2 der R.-St.-O. Auf eine Anfrage des Herrn Stadtbaurichters Bergmann, ob der Bezug nicht an das bestimmte Quantum gebunden sei, bemerkte Herr Geßler, daß der ermäßigte Preis nur innegehalten werden müsse, wenn ein bestimmtes Quantum entnommen werde. Die Konsumenten hätten zum Teil nur ein ganz geringes Quantum bezogen. Entweder zahlten sie nach oder bezahlten die verbrauchte Menge zum Beutigaspreise. Herr Stadtbaurichter Schönherr wies noch, daß manche Stellen weniger als 80 cbm verbrauchen. Wenn 120 cbm à 13 Pf. verbraucht würden, so sei das ein Jahresbetrag von 15,60 M. oder 1,30 M. im Monat. Mit solchem Verbrauche müsse jeder rechnen, der Gasabnehmer sei. Herr Bürgermeister Dr. Scheider bemerkte, daß die Aufstellung der Gasflaschen ohne Gehäuse nicht angängig sei. Wer einmal die Einrichtung habe, solle sie auch benutzen und den minimalen Betrag nicht scheuen. Herr Stadtbaurichter erwiderte noch, daß die Gasanstalt den Konsumenten entgegenkomme, indem die frühere monatliche Abrechnung jetzt eine jährliche sei, um den Ausgleich in der Verbrauchsmenge herbeizuführen. Das Kollegium erhob gegen den Ratsbeschuß nicht Bedenken und trat ihm einstimmig bei.

3. Der Arbeitsausschuß für die Errichtung eines Friedrich-Lust-Denkmales in Leipzig hat an den Rat das Gutachten um Genehmigung eines Beitrages zu gestalteten Zwecken gerichtet. Lust war der Erbauer der Leipziger-Dresdner Eisenbahn. Der Arbeitsausschuß führt an, Riesa möge, da es keinen Ausschlag der Sache verande, das Denkmal mit errichten helfen. Die Gesamtkosten für dasselbe belaufen sich auf 40000 M. Außer Olshag, das einen Beitrag ablehnte, unterstehen die anderen Städte an der Bahlinie den Denkmalsbau. Herr Bürgermeister Dr. Scheider befürwortete die Unterstützung des Denkmalsbaus, da Riesa hierzu besonders verpflichtet sei. Herr Stadtbaurichter bedauerte, daß der großen Genügs gewöhnlich immer erst später gebaut würde. Diesem verdienten Manne gegenüber habe es früher die Amtsgesellschaft fehlen lassen. Dem Ratsbeschuß, 50 M. zu bewilligen, trat das Kollegium einstimmig bei.

4. Der landwirtschaftliche Kreisverein Dresden lädt zum Besuch der am 4. Juni d. J. in historischer Stadt stattfindenden Tierschau ein und bittet um Genehmigung eines Beitrages zu Preisen. Der Rat hat beschloßsen, 50 M. zu gewähren und Wasser zum Tränken der Tiere zur Verfügung zu stellen. Das Kollegium genehmigte den Ratsbeschuß.

5. Durch die Neubegrenzung des Haupthauses für die katholische Kirche sind eine Anzahl der dort befindlichen Familiengräber auf südliches Band zu liegen gekommen, wovon der Stadtgemeinde die Begräbniszwecke gestehen. Das Apostolische Vikariat zu Dresden schlägt vor, da mit dem Bau der Kirche noch im Laufe dieses Jahres, spätestens 1914, begonnen werden soll und die Eingliederung der der katholischen Gemeinde verbliebenen Gräber mit dem 30. September 1913 in Aussicht genommen ist, daß die Stadtgemeinde auf die Begräbniszwecke für das laufende Jahr verzichtet, wogegen derselbe die auf den ihr aufgelösten Grundstücksteilen vorhandenen Gartenzwecke sowie die ebenso gelegte Wasserleitungsanlage von der katholischen Gemeinde überlassen werden soll. Der Rat hat beschlossen, daß Anerbitten des Apostolischen Vikariates anzunehmen unter der Bedingung, daß auch die Baufelder unentgeltlich überlassen werden, die zur Errichtung eines Hauses auf der Grenzlinie zwischen dem Kreise der katholischen Gemeinde und der politischen Gemeinde, die durch die Straßen Nr. 84, 25, 15 und 6 führt, erforderlich sind. Das Kollegium tritt dem Ratsbeschuß bei. Eine von Herrn Stadtbaurichter gestellte Anfrage, ob den bisherigen Pächtern der Gräber, welche dieselben aufgeben müßten, nicht an anderer Stelle Band zur Anlegung von Gräbern überlassen werden könnten, beantwortete Herr Bürgermeister dahin, daß diese Frage bereits im Ratskollegium erwogen worden sei und vorausichtlich auch im Sinne des Fragestellers Erledigung finden werde.

6. Zur Teilnahme des Herrn Robert Mende an einem in der Zeit vom 16. Juni bis 8. Juli in Berlin bei der Versuchs- und Lehrküche stattfindenden Kursus für Fortbildungsschultheuer bewilligt das Kollegium gemäß dem Vorabdruck des Schulauftaktes à Kosten Schulklasse 200 M. Die Beförderung hat zu den entsprechenden Kosten ebenfalls 120 M. zu bezahlen.

7. Vogelschutzverordnung. Am 3. Juni läuft die Wahlzeit des sogenannten Vogelschutzverordnungs für den III. Bezirk, Herrn Kaufmann Paul Schlegel ab. Für die vorgeschriebene Neuwahl werden die Herren Paul Schlegel, Vogelschutzbevollmächtigter Jäger und Oberlehrer Köhler in Vorschlag gebracht.

Von der Verordnung des Reg. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Gewährung einer weiteren Gehalts von 1110 M. zu dem vom 1. 1. 1913 den Lehrern des Realprogymnasiums gewährten erhöhten Wohnungsgeldzuschüssen, sowie von dem Ausgang des Prozesses in Sachen Banger in Leipzig erhält das Kollegium Kenntnis. Mit der Auszahlung des dem Buchdruckereibesitzer Herrn Abendroth bewilligten Gehalts von 500 M. zu den Kosten der Herausgabe eines Adressbuches der Stadt Niesa erklärt das Kollegium sein Einverständnis. Hieraus nichtöffentliche Sitzung.

\* Vor einigen Tagen ist bei einer Familie in der Bahnhofstraße ein Einmieterbau aufgetreten. Unter einem Vorwand wußte er seinen Logistikollegen sicher zu machen, der sich ohnmächtig zur Ruhe begab. Als er am andern Morgen erwachte, war der Vogel unter Mitnahme mehrerer Sachen bereits ausgeslogen. Der Dieb ist etwa 30 Jahre alt, 1,65—1,70 Meter groß, trug dunklen Zadettanzug, blaue Schirmmütze und schwarze Schnürschuhe. Das Kind war mit einem kleinen Bären, einer sogenannten "Fliege", beworfen. Vor dem Dieb, der vielleicht sein unsauberes Handwerk auch anderes versuchen wird, sei gewarnt.

\* Heute früh verliehen die drei Gläubiger vom Karabinier-Regiment ihre Quartiere in der Stadt wieder. Das Regiment legte an verschiedenen Stellen über die Elbe und begab sich nach dem Truppenübungsplatz Seithain, wo es in den nächsten Tagen Übungen abhalten wird.

— Lieutenant Meyer vom Infanterie-Regiment Nr. 189 sonderte heute früh 5.40 Uhr glatt auf dem Tegeler Platz Strölla bei Döbeln mit dem Oberleutnant Stoehr vom Feldartillerie-Regiment Nr. 69. Die Flieger haben einen Flugapparat von British-Rumpler benutzt und sind heute früh 4.20 Uhr in Güterhof aufgestiegen. Die Fahrt ging über Herzberg, Haldenberg, Alberau, Niesa, Ostrau. Es herrschte großer Dunst, sodass die Orientierung über 800 Meter nicht mehr möglich war. Die Flugstrecke war 120 Kilometer lang. Die Durchschnittsgeschwindigkeit betrug bis Niesa 120 und von da an 70 km. Die Weiterfahrt erfolgt vorwiegend morgen Donnerstag früh 4 Uhr über Seithain nach Leipzig.

\* Der über das ganze Sachsenland verbreitete, unter dem Protektorat des Königs stehende Wohltätigkeitsverein "Sächs. Fechtchule" hält seine 31. Landeshauptversammlung vom 24.—26. Mai in Radeburg ab. Die Hauptverhandlungen beginnen am 25. Mai vorhin 11 Uhr, und stehen sehr wichtige Beratungsgegenstände auf der Tagesordnung. Im Anschluß findet Festsaal statt zu Ehren des Geburtstages unseres altenverehrten Königs Friedrich August. Außerdem sind vom Verband Radeburg ähnlich des Verbandsfestes abwechslungsreiche Veranstaltungen geplant, und zwar am Sonnabend abend ein Kammers und Sonntag abend Festabend mit verschiedenartigen musikalischen, gesanglichen, turnerischen usw. Darbietungen. Sonnabend und Montag ist für Besichtigungen von öffentlichen Gebäuden, Fabriken, Instanzen usw. bestimmt.

— Der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen hatte in seiner 52. Gesamtagung beschlossen, in Angleichung an den schon bestehenden Nachweis für ausländische Wanderarbeiter einen solchen auch für innen- und ausländische Arbeiter einzurichten. Die Tätigkeit desselben soll sich auf die Vermittlung des gesamten Landwirtschaftlichen Personals erstrecken. Der ständige Ausschuß des Landeskulturrates hat nun in seiner letzten Sitzung den Gebärdentaxi und die Bedingungen für die Vermittlung genehmigt. Danach erfolgt die Vermittlung für alle Arbeitnehmer kostensfrei. Von Arbeitgeber werden Vermittlungsgebühren erhoben, die bei Erteilung des Auftrags zu zahlen sind. — Um die Benutzung dieser Einrichtung möglichst leicht und der ganzen ländlichen Landwirtschaft zugänglich zu machen, sollen sowohl Nebenstellen des Arbeiternachweises in hierfür geeigneten Gegenden und Orten gegründet, als auch engerer Anschluß an die schon bestehenden örtlichen Arbeitsnachweise genommen werden. Die Nebenstellen werden von einem für ihre Zwecke geeigneten Inhaber geleitet und stehen unter ständiger Aufsicht des Landeskulturrates. Die Vermittlung geschieht aber vollständig selbständig durch sie selbst. Zur Beratung der Beirat wird ihnen je ein aus 6 Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat beigegeben, der sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenlegt und auf Vorschlag des an dem betreffenden Ort ansässigen landwirtschaftlichen Vereins vom Landeskulturrat gewählt wird.

\* Der Handels- und Kaufmännische beim Kaiserlich Deutschen Generalkonsulat in Kalkutta, Herr Hößling, wird sich den am Handel mit Britisch-Indien Beteiligten am Montag, den 16. und Dienstag, den 17. Juni d. J. von 9—1 Uhr in der Handelskammer Dresden, Albrechtsstraße 4, für mündliche Anfragen zur Verfügung stellen. Die Besitzten, die von diesen Anfragen Gebrauch machen wollen, werden ersucht, sich vorher und zwar bis spätestens Montag, den 9. Juni bei der Handelskammer anzumelden, damit sie für bestimmte Stunden eingeladen werden können.

— Der älteste deutsche Gastwirt und der älteste deutsche Oberfälzer. Das deutsche Gast-

wirtschaftsamt wählt gegenwärtig zwei Veteranen zu seinen Angehörigen, die auf ein gottbegnadetes Alter geschätzlichen vermögen und trotz ihrer vielen Jahresehre, die sie ihrem Gott gebracht haben, sich der besten Gesundheit am Körper und Geist erfreuen. Es handelt sich um zwei Mitglieder des Gastwirtschaftsstandes, die beide im Sommer ihr Hundertjahr haben, nämlich um den am 27. Januar 1813, also vor mehr als hundert Jahren geborenen Gastwirt Ferdinand Stein in Witten St. Marien und den am 19. Mai 1888 geborenen Oberfälzer Wilhelm Schmid in Dresden, eigentlich seines 100. Geburtstages, den er zusammen mit dem Geburtstage des deutschen Kaisers beginnt, ist über dem Hundertjährigen deutschen Gastwirt verschiedentlich berichtet worden. An seinem 100. Geburtstage wurden ihm mancherlei Ehrenungen zuteil. Der deutsche Kaiser, der König von Sachsen gebachtet des alten Veteranen, der gleichzeitig der älteste Soldat der deutschen Armee ist. Das Goldenehenjahr Nr. 108, dem der Hundertjährige von 1883 bis 1888 angehört hatte, verehrte ihm die Bronzefigur eines Schäfers. — "Vater Stein" ist im ganzen Erzgebirge eine bekannte Persönlichkeit. Den Hundertjährigen kennt jedes Kind weit und breit. Er ist noch heute Eigentümer der Schänke "Zur Weintraube", einer kleinen freundlichen Gastwirtschaft mit sauberem weißgewebten Tisch. Der Pflegelohn des Hundertjährigen, der auch bereits 70 Jahre zährende Gastwirt Träger, bewirtschaftet die "Weintraube" und pflegt den "Alten", der schon seit Monaten an das Fieber gesiekt ist und noch unter den Nachwelen einer schweren Influenza leidet. Sonst erfreute sich der Hundertjährige bis in sein hohes Alter einer ausgezeichneten Gesundheit. Noch als 95-jähriger hat er mit Angst und Schauder im Walde Stöde gewandert. Er ist noch heute ein starker Raucher und bevor ihm die Influenza im letzten Winter auf das Krankbett stieß, konnte er noch in den Garten gehen und es kam sogar vor, daß er noch seine Gäste bediente. Er war während seines langen Lebens fortgesetzt im Gastwirtschaftsbetrieb tätig und hat nie ein Glas Bier und ein Schnäppchen verschmäht. Er flieg noch im leichten Winter allabendlich die Treppe hinab in die Gaststube, um dort ein Gläschen Bier zu trinken und eine Zigarette zu rauchen. Auch als Vierenzehnster leistete "Vater Stein" hervorragendes und sein Ruf als "Vieenenvater" ist weit über Sachsen-Grenzen hinausgebrungen. Als während seiner leichten Krankheit der Arzt geholt werden sollte, verbot sich das der Hundertjährige mit den Worten in echt erzgebirgischer Mundart: „In meinem Alter braucht man keine Doktor, mehr, der Herr wird's schon recht machen. Wie's wird, so wird's.“ — Ein anderer Veteran des Gastwirtschaftsstandes ist der Oberfälzer Wilhelm Schmid in Dresden, der, wie bereits gestern erwähnt, am Montag, den 19. Mai seinen 80. Geburtstag in voller körperlicher und geistiger Frische und Stärke und in Ausübung seines Berufes feierte. Auch dieser Veteran des Gastwirtschaftsstandes trinkt täglich sein Glas Bier und sein Schnäppchen und raucht seine Zigarette und diese Genüsse haben nicht vermocht, die geringste Schädigung an seiner Gesundheit herbeizuführen. (Nachdruck verboten.)

— Eine unerfreuliche Nebenerscheinung des Wohnungswesens der Gegenwart ist der große Umfang der Unterietzung. In 20 sächsischen Städten beherbergten 1910 13,7 Prozent aller Wohnungen Unterietzter. Dadurch wird häufig eine Überfüllung der Wohnungen, namentlich der Schlafräume, herbeigeführt. Die Schlafräume der familienfremden Elemente können von denen der Familienangehörigen oft nicht getrennt gehalten werden. Unverheiratete Erwachsene beiderlei Geschlechts teilen nicht selten denselben Schlafraum, und manchelei andere bebenliche Folgen machen sich oft geltend. Daher ist auch das Schlafstellenwochen zum größten Teil einer besonderen Kontrolle unterstellt. Nach einer Darstellung des Statistischen Landesamtes über die Unterietzungen auf der Internationalen Baufachausstellung in Leipzig ist die Anzahl der Wohnungen mit Unterietzern seit 1905 in einer ganzen Reihe von Städten zurückgegangen, während allerdings in einigen das Gegenteil der Fall ist. Aus dieser Zusammenstellung geht auch hervor, daß sogar auch in Wohnungen mit einem einzigen Wohnraume Unterietzungen vorkommen. Am häufigsten fanden sich 1910 die Unterietzungen in den vierräumigen Wohnungen.

— Bei der jetzigen Brutzeit erscheint es angebracht, auf das Vogelschutzgesetz für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 erneut hinzuzweisen. Danach ist das Bestücken und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Verstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen verboten. Verboten ist ferner: Das Fangen von Vögeln durch Anwendung von Seim oder Schlingen, Fangen und Erlegen von Vögeln mit Rehen oder Waffen, Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen bedäubende oder giftige Bestandteile beigegeben sind, Fangen von Vögeln durch Falläufe, Fallästen, Reusen, Schlag- und Zugnetze usw. In der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober ist der An- und Verkauf, Teilschenken usw. von lebenden wie toten Vögeln auch zu Handelszwecken verboten. (In der übrigen Zeit bedarf es polizeilicher Erlaubnis, eines Jagdscheins oder dergl.) Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baumläuse auf das ganze Jahr. Zuüberhandlungen gegen die bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die feiner Aussicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Übertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

— Es wird in Erinnerung gebracht, daß das offene Tragen von Sensen ohne genügende